

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1969

Nummer 51

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	1. 8. 1969	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen Dortmund und Hamm der Pädagogischen Hochschule Ruhr	586
223	1. 8. 1969	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen Münster I und Münster II der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe	586
	4. 8. 1969	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	586

223

**Verordnung
über die Zusammenlegung der Abteilungen Dortmund
und Hamm der Pädagogischen Hochschule Ruhr**

Vom 1. August 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) wird mit Zustimmung des Kulturausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Abteilungen Dortmund und Hamm der Pädagogischen Hochschule Ruhr werden zu einer Abteilung zusammengelegt.

§ 2

Die neu gebildete Abteilung erhält die Bezeichnung „Abteilung Dortmund“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 586.

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) wird mit Zustimmung des Kulturausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Abteilungen Münster I und Münster II der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe werden zu einer Abteilung zusammengelegt.

§ 2

Die neu gebildete Abteilung erhält die Bezeichnung „Abteilung Münster“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 586.

**Bekanntmachung des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen**

Düsseldorf, den 4. August 1969

Ich zeige hierdurch an, daß die folgende Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Itterverbandes in Solingen für den Bau einer Kläranlage in Solingen-Wald im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. 5. 1969 S. 183.

— GV. NW. 1969 S. 586.

223

**Verordnung
über die Zusammenlegung der Abteilungen Münster I
und Münster II der Pädagogischen Hochschule
Westfalen-Lippe**

Vom 1. August 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.